

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 54/10 BH

L 5 AS 91/08 (LSG Hamburg)
S 25 AS 2655/07 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und
B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 26. Juli 2010 Prozesskostenhilfe
unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger hat mit einem am 27.8.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tag beantragt, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 26.7.2010, der dem Kläger am 29.7.2010 zugestellt wurde, Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Seine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) ist am 7.9.2010 beim BSG eingegangen.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>*), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6*). Letzteres ist hier nicht geschehen. Der Antrag des Klägers ist zwar bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 30.8.2010 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 3 SGG*), beim BSG eingegangen, die erforderliche Erklärung ist jedoch erst am 7.9.2010, und damit verspätet, vorgelegt worden.
- 3 Das LSG hat den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden gehindert war.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden.

